Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 03.11.2020, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.07.2026, Bekanntmachung vom 31.07.2026)

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1
Einberufung der Ratssitzungen

1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung inklusive der Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Nachträge erfolgt in elektronischer Form. Die Ratsmitglieder werden per E-Mail informiert, sobald die oben genannten Unterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) abrufbar sind. Auf Wunsch werden die Einberufung inklusive der Sitzungsunterlagen und der Nachträge ausschließlich in gedruckter Form mit postalischer Zustellung zur Verfügung gestellt.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind die erforderlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vollständig beizugeben.

4) Nach 22:00 Uhr werden keine neuen Tagesordnungspunkte aufgerufen. Für den Fall, dass eine Behandlung aller Tagesordnungspunkte in dem gesetzten Zeitrahmen nicht erfolgen kann, wird die Sitzung an einem in der Einladung bereits zu benennenden Tag fortgesetzt. Auf die mögliche Fortsetzung ist in der Einladung zur Wahrung der Ladungsfrist und zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

§ 2
Ladungsfrist

(1) Die Einladungen zu den Ratssitzungen müssen zur Einhaltung der Ladungsfristen spätestens 10 Tage vor der Sitzung im elektronischen RIS veröffentlicht und den betreffenden Mandatsträgern per E-Mail angekündigt sein, bzw. zur Post gegeben werden. Sie gelten damit als zugestellt.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Die Tagesordnung gliedert sich nach den Formalien im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Teil in:
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen
- Fraktionsanträge
- Beratungspunkte
- Verschiedenes.

Wichtige Mitteilungen sollen für den Rat wichtige Informationen des Bürgermeisters oder Antwort auf aus der vorhergehenden Sitzung offen gebliebenen Fragen zum Inhalt haben. Ratsmitglieder dürfen zu jeder Mitteilung der Verwaltung eine Nachfrage stellen, die dem Verständnis dient.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

(2) Die örtliche Presse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mitzuteilen.

§ 6
Informationsrecht des Rates

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze entgegenstehen.

(2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

(4) Der Bürgermeister ermöglicht die in § 55, Abs. 3, 4 und 5 GO vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 7
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 22 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,
b) Liegenschaftssachen,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
g) Beratungen über Bauanträge mit Ausnahme der Beratungen über Bauvorhaben von besonderem öffentlichen Interesse. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohles noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohles überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Aufzeichnungen des Beratungsverlaufes auf Bild- und Tonträger bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 8
Vorsitz des Rates

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige seiner Stellvertreter den Vorsitz, der nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge zur Vertretung berufen ist. Sofern die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verhindert ist und eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist oder auch diese verhindert ist, erfolgt die Sitzungsleitung durch das Ratsmitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 9
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 10 – Befangenheit

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11
Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO).

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 12
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tages-ordnungs-punktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Verzögerung der Beschlussfassung über diesen Antrag eine ernsthafte Schädigung der Interessen der Stadt bedeuten würde. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 13
Redeordnung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person und bei Anträgen zur Geschäftsordnung. Entsprechend ist bei Anträgen auf Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Dauer der Beratung oder Redezeit zu verfahren.

(4) Antragstellern steht das Wort zu Beginn und zum Schluss der Beratung zu. Entsprechendes gilt bei Vorlagen der Verwaltung.

(5) Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes kann auf ihren Wunsch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 14
Behandlung von Anträgen und Vorlagen

(1) Beschlüssen des Rates muss ein Antrag oder eine Vorlage der Verwaltung zugrunde liegen.

(2) Jeder Antrag ist von dem Antragsteller oder einem bevollmächtigten Ratsmitglied vorzutragen und zu begründen. Vorlagen werden vom Bürgermeister, den Mitgliedern

des Verwaltungsvorstandes oder einem vom Bürgermeister beauftragten Angehörigen der Stadtverwaltung vorgetragen und begründet.

(3) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Ratsmitgliedern oder dem Bürgermeister eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(5) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.

(6) Anträge von wesentlicher finanzieller Bedeutung sollen nur nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erörtert werden.

(7) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 15
Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Aussprache,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung ,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Nachdem ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden ist, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 4 und 5 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Über Einwendungen zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende alleine. Gegen seine Entscheidung kann jedes Ratsmitglied die Entscheidung des Rates der Stadt anrufen.

§ 16
Anträge zur Sache
entfällt

§ 17
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

(1) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person und bei Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 18
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Hierzu wiederholt er die endgültige Formulierung im Wortlaut.

(2) Über Anträge und Vorlagen wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Abänderungsvorschläge zu Verwaltungsvorlagen aus der Mitte des Rates,

c) Vorlagen der Verwaltung,

d) Anträge zur Sache aus der Mitte der Rates, dabei zunächst über den weitestgehenden Antrag, dann über einen etwaigen Änderungsantrag, dann über den ursprünglichen Antrag. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand, es sei denn, dass gesetzlich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist oder der Rat der Stadt im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(7) Der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis und erklärt die Vorlage oder den Antrag für angenommen oder abgelehnt.

(8) Für das Verfahren bei Wahlen gilt § 20 dieser Geschäftsordnung.

§ 19
Anfechtung eines Abstimmungsergebnisses

Die Unrichtigkeit eines Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Die Abstimmung ist dann unverzüglich zu wiederholen.

§ 20
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser

engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 21
Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

(2) Anfragen sind mindestens vier Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

(3) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
   a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
   b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
   c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22
Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde wird jeweils zu Beginn der Ratssitzung (als Standard – TOP 2) abgehalten. Die Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Sofern keine Fragen vorliegen, wird die Sitzung entsprechend der Tagesordnung weitergeführt.

(2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Mettmann beziehen. Ferner kann jeder Einwohner während der Einwohnerfragestunde auch eine Frage zur Tagesordnung stellen. Diese wird im Rahmen der anschließenden Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt seitens Rat und Verwaltung aufgegriffen.

(3) Die gestellten Fragen werden vom Bürgermeister – gegebenenfalls ergänzt um Anmerkungen von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes - beantwortet. Die Fraktionen sind zu Stellungnahmen berechtigt. Eine Beantwortung ist nicht zulässig, wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 23
Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) In den Sitzungen des Rates der Kreisstadt Mettmann und seiner Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 24
Ordnungsbestimmungen

(1) Rednern, die sich nicht zu Wort gemeldet haben, ist das Wort zu entziehen.

(2) Rednern, die die vorgeschriebene Redezeit nicht einhalten, ist das Wort nach vorheriger Verwarnung zu entziehen.

(3) Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten, sich aber an den Redegrund nicht halten, ist nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen.

(4) Rednern, die in der Aussprache abschweifen, können vom Vorsitzenden "zur Sache" gerufen werden.

(5) Ratsmitglieder, die sich ungebührlicher und beleidigender Ausführungen bedienen, die Würde des Rates der Stadt verletzen oder gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, sind "zur Ordnung" zu rufen.

(6) Ist ein Ratsmitglied zweimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und notfalls aus der Sitzung verweisen.

(7) Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in der gleichen Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. Wer aus der Sitzung entlassen ist, hat den Saal sofort zu verlassen.

§ 25
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne Aussprache und ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 26
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift bedingt nicht die Gültigkeit eines Beschlusses. Sie dient nur seiner zuverlässigen Beurkundung.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und einen vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Der Schriftführer ist für die Vollständigkeit der Niederschrift und ihre durch die Geschäftsordnung bestimmte Form verantwortlich.

(6) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zuzuleiten. Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet werden und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt worden ist.

§ 27
Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates durch den Vorsitzenden,
e) die behandelten Beratungsgegenstände,
f) die gestellten Anträge
g) die Anfragen nach § 22 dieser Geschäftsordnung sowie ihre Beantwortung
h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe des genauen Stimmergebnisses getrennt nach Fraktionen.

(2) Die gefassten Beschlüsse über Anträge und Vorlagen sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Erklärungen eines Ratsmitgliedes zu Protokoll sind dem Schriftführer möglichst schriftlich zu übergeben oder zu Protokoll zu diktieren.

(3) Die Niederschrift erfolgt als Ergebnisprotokoll.

§ 28
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 29
Grundregel für das Verfahren in den Ausschüssen

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 30 dieser Geschäftsordnung oder gesetzliche Vorschriften abweichende Regelungen enthalten.

§ 30
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Sofern der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind, übernimmt das älteste anwesende Ausschussmitglied die Sitzungsleitung.

(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(5) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und allen übrigen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, zuzuleiten. Im Übrigen gilt die Frist gem. § 26 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.

(9) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 24 GO NRW im Bürgerausschuss steht dem Antragsteller das Recht zu, sein Anliegen in der Sitzung des Bürgerausschusses mündlich zu begründen. Der Ausschussvorsitzende kann das Rederecht angemessen begrenzen. Bei mehreren Antragstellern erhält das Wort grundsätzlich ein von diesen zu benennender Vertreter

(10) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sechs Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 31
Bildung von Fraktionen

(1) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat. Eine Gruppe muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen (§ 56 Abs. 1 GO).

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie ihre Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. Ratsmitglieder können hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Fraktion sein (§ 56 Abs. 4 Satz 1 GO).

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 32
Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entgegenstehen.

(2) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

(4) Der Bürgermeister ermöglicht die in § 55, Abs. 4 und 5 GO vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden § 55 Abs. 4 GO).

§ 33
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.